



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

INFORMATION

16/174

Alle Abg

Umfang und Grenzen parlamentarischer Kleiner Anfragen bezüglich des Effizienzteams, Schulvergleichsergebnissen in einem Land- kreis und dem Abstimmungsverhalten der nordrhein-westfälischen Landesregierung im Bundesrat

Bearbeitung: Rechtsreferendar Maximilian Kuhn

Datum: 24. März 2014

Dieses Gutachten hat der Parlamentarische Beratungs- und Gutachterdienst im Auftrag der FDP-Fraktion erstellen lassen. Das Gutachten wurde durch die FDP-Fraktion zur Veröffentlichung freigegeben.

Die Gutachten des Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienstes des Landtags Nordrhein-Westfalen sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung - auch auszugsweise - ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

Inhaltsverzeichnis

A.	GUTACHTENAUFTRAG	5
B.	EINLEITUNG	6
I.	Kleine Anfrage 1336 (Effizienzteam)	6
II.	Kleine Anfrage 1610 (Ergebnisse von Lernstandserhebungen)	7
III.	Kleine Anfrage 1662 (Abstimmungsverhalten der nordrhein-westfälischen Landesregierung im Bundesrat)	9
C.	GUTACHTEN	
I.	Verfassungsrechtlicher und verfassungsgerichtlicher Umfang und Grenzen der Antwortpflicht der Landesregierung NRW bei Kleinen Anfragen	11
II.	Gründe für die Verweigerung von Angaben zu Kleinen Anfragen durch die Landesregierung sowie Abwägungs- und Begründungsanforderungen	12
III.	Zwingende Wahl eines alternativen Verfahrens vor einer Antwortversagung	14
IV.	Mögliche Verletzung von Ansprüchen des Fragestellers	16
1.	Kleine Anfrage 1336	16
2.	Kleine Anfrage 1610	16
3.	Kleine Anfrage 1662	18
V.	Vereinbarkeit der Antworten der Landesregierung mit dem Grundsatz substantiiertes und nachvollziehbarer Begründung	20
1.	Kleine Anfrage 1336	20
2.	Kleine Anfrage 1610	21
3.	Kleine Anfrage 1662	21

VI. Exekutive Eigenverantwortung bezüglich des „Effizienzteams“	22
VII. Zusammenfassung der Ergebnisse	23
D. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	24
E. LITERATURVERZEICHNIS	25

A. Gutachtenauftrag

Die FDP-Fraktion hat den Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienst des Landtags Nordrhein-Westfalen um Prüfung gebeten,

„ob und inwieweit die Beantwortung der Kleinen Anfragen

- 1336 = Drs. 16/3285 (Frage) = Drs. 16/3548 (Antwort) mit Ausnahme Frage 3,
- 1610 = Drs. 16/3971 (Frage) = Drs. 16/4150 (Antwort) und
- 1662 = Drs. 16/4131 (Frage) = Drs. 16/4245 (Antwort)

des Abgeordneten Dirk Wedel (FDP) durch die Landesregierung in der vorliegenden Form den verfassungsrechtlichen und -gerichtlichen Anforderungen an Art und Umfang der notwendigen Beantwortungen kleiner Anfragen genügt.

Mit den Kleinen Anfragen wurden Auskünfte über tatsächliche Vorgänge in verschiedenen Politikfeldern begehrt. Dabei handelte es sich um Fragen nach abgeschlossenen Vorgängen aus dem Bereich eines als „Effizienzteam“ bezeichneten externen Beratungsgremiums der Landesregierung, dem auch Abgeordnete der regierungstragenden Fraktionen angehören (KA 1336), Fragen nach Schulvergleichsergebnissen in einem Landkreis (KA 1610) und Fragen nach dem Abstimmungsverhalten der nordrhein-westfälischen Landesregierung im Bundesrat (KA 1662). Wegen des Inhalts der Kleinen Anfragen und der jeweiligen Antworten der Landesregierung wird auf die entsprechende Landtagsdrucksache sowie die Einleitung unter Punkt B. Bezug genommen.

Die Beantwortung wird für unzureichend erachtet, da eine Beantwortung nur teilweise erfolgte und im Übrigen entweder lediglich pauschaliert stattfand oder ausdrücklich abgelehnt wurde.

Insgesamt sollen insbesondere folgende Fragen rechtlich dargestellt werden:

- I. Wie stellen sich verfassungsrechtlich und verfassungsgerichtlich der Umfang und die Grenzen der Antwortpflicht der Landesregierung NRW bei Kleinen Anfragen dar?
- II. Aus welchen Gründen darf die Landesregierung Angaben zu Kleinen Anfragen eines Abgeordneten verweigern und welche Abwägungs- und Begründungsanforderungen sind hieran gestellt?
- III. Inwieweit ist jedenfalls ein alternatives Verfahren etwa nach § 96 GO LT, etc. vor einer Antwortversagung zwingend zu wählen?
- IV. Inwieweit wurde vorliegend der Anspruch des Fragestellers auf vollständige und zutreffende Beantwortung seiner an die Landesregierung gerichteten parlamentarischen Anfrage durch die Landesregierung verletzt?

- V. Tragen die jeweiligen Begründungen der Landesregierung dem Gebot, dass im Falle der Ablehnung einer Antwort „sie die rechtfertigenden Argumente durch greifbare Tatsachen belegen, also ihre Haltung substantiiert, nachvollziehbar und nicht nur formelhaft begründen muss“ (vgl. *Schmidt-Bleibtreu*, Rn. 21a zu Art. 43 GG), Rechnung?
- VI. Ist die Einschätzung des Ministers zutreffend, dass es sich bei der KA 1336 „Effizienzteam“ Fragen 1, 2, 4, und 5 im Sinne der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung um einen nicht abgeschlossenen Vorgang handelt, der einen besonderen Schutz gegenüber dem parlamentarischen Fragerecht genieße (Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung)?“

Insbesondere soll das Spannungsfeld zwischen dem Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung und dem Informationsrecht des Abgeordneten in den Blick genommen werden. Dieses Spannungsfeld liege sämtlichen Antworten der Landesregierung zugrunde.

B. Einleitung

Das Verlangen von Auskünften im Wege einer Kleinen Anfrage ist ein Bestandteil des parlamentarischen Frage- und Informationsrechts des Abgeordneten, welches aus seinem Status im Sinne von Art. 30 Abs. 2 LVerf NRW folgt.¹ Darauf beruhend regelt § 92 GO LT NRW, dass jedes Mitglied des Landtages von der Landesregierung Auskünfte durch Kleine Anfragen verlangen kann. Die Kleinen Anfragen, welche Gegenstand dieses Gutachtens sind, haben nachfolgenden Inhalt:

I. Kleine Anfrage 1336 (Effizienzteam)

Mit der Kleinen Anfrage 1336 (LT-Drs. 16/3285) stellte der Abgeordnete Dirk Wedel der Landesregierung am 14.06.2013 folgende Fragen:

„1. Welche einzelnen konkreten Empfehlungen haben Rölfs Partner und Ernst & Young im Effizienzteam im Vorfeld der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans 2013 mit Bezug auf den Haushalt 2013 bzw. die Finanzplanung 2012 – 2016 (Drucksache 16/1401) abgegeben?“

2. Welche einzelnen konkreten Empfehlungen hat das Effizienzteam bei den Beratungen im Vorfeld der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans 2013 sowie der Finanzplanung 2012 – 2016 (Drucksache

¹ VerfGH NRW, Urteil vom 04.10.1003 – VerfGH 15/92, in: NVwZ 1994, 678; Heusch, in: Heusch/Schönenbroicher, Die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, Art. 75 Rn. 29.

16/1401) jeweils mit Blick auf diese beiden konkreten Gegenstände ausgesprochen? [...]

4. Welche Unterlagen bzw. Informationen mit unmittelbarem Bezug zum Haushalt 2013 bzw. zur Finanzplanung 2012 – 2016 (Drucksache 16/1401) wurden im Vorfeld der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans 2013 den Mitgliedern des Effizienzteams, die gleichzeitig Mitglied des Landtags sind, im Zusammenhang mit ihrer Arbeit im Effizienzteam durch die Landesregierung zur Verfügung gestellt, zur Einsicht gegeben oder auf sonstige Weise zugänglich gemacht?

5. Welche weiteren konkreten einzelnen im Effizienzteam beratenen Vorgänge sind unabhängig vom Haushalt 2013 bzw. der Finanzplanung 2012 – 2016 (Drucksache 16/1401) abgeschlossen?“

Am 12.07.2013 (LT-Drs. 16/3548) beantwortete die Landesregierung diese Fragen wie folgt:

„Die Landesregierung hat

- in Beantwortung der Kleinen Anfrage 601 des Abgeordneten Dirk Wedel vom 29.10.2012 (LT-Drs. 16/1670) und
- im Effizienzteam-Sachstandsbericht vom 12.03.2013 und 03.05.2013 an den Haushalts- und Finanzausschuss (Vorlagen 16/746 und 16/862)

mitgeteilt, dass die Bildung eines Effizienzteams sowie dessen Beratungstätigkeit gegenüber der Landesregierung den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betreffen. Im Bereich der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen sind parlamentarischen Anfragen damit Grenzen gesetzt.

Bei der Arbeit des Effizienzteams handelt es sich im Sinne der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung um einen nicht abgeschlossenen Vorgang, der einen besonderen Schutz gegenüber dem parlamentarischen Fragerecht genießt. Hierzu zählen auch die einzelnen konkreten Empfehlungen des Effizienzteams. Dieser Initiativ- und Beratungsbereich der Regierung ist insofern nicht ausforschbar.“

II. Kleine Anfrage 1610 (Ergebnisse von Lernstandserhebungen)

Mit der Kleinen Anfrage 1610 (LT-Drs. 16/3971) fragte der Abgeordnete Wedel am 11.09.2013 nach den Ergebnissen der Grundschulen im Kreis Mettmann bei den im Rahmen der Gesamtstrategie der Kultusministerkonferenz zum Bildungsmonitoring

durchgeführten zentralen Lernstandserhebungen in der Jahrgangsstufe 3 (Vergleichsarbeiten - VERA 3).

„1. Welche 10 Grundschulen im Kreis Mettmann haben im Vergleich untereinander bei den Vergleichsarbeiten der dritten Jahrgangsstufe (VERA 3) insgesamt am besten abgeschnitten (bitte mit Reihenfolge der Schulen jeweils für die Jahre 2012 und 2013 aufschlüsseln)?

2. Welche 10 Grundschulen im Kreis Mettmann haben im Vergleich untereinander bei den Vergleichsarbeiten der dritten Jahrgangsstufe (VERA 3) im Fach Mathematik am besten abgeschnitten (bitte mit Reihenfolge der Schulen jeweils für die Jahre 2012 und 2013 aufschlüsseln)?

3. Welche 10 Grundschulen im Kreis Mettmann haben im Vergleich untereinander bei den Vergleichsarbeiten der dritten Jahrgangsstufe (VERA 3) im Fach Deutsch Lesen am besten abgeschnitten (bitte mit Reihenfolge der Schulen jeweils für die Jahre 2012 und 2013 aufschlüsseln)?

4. Welche 10 Grundschulen im Kreis Mettmann haben im Vergleich untereinander bei den Vergleichsarbeiten der dritten Jahrgangsstufe (VERA 3) im Fach Deutsch – weiterer Teilbereich – am besten abgeschnitten (bitte mit Reihenfolge der Schulen jeweils für die Jahre 2012 und 2013 aufschlüsseln)?

5. Welche Positionen nehmen die 10 besten Schulen im Kreis Mettmann bei den Vergleichsarbeiten der dritten Jahrgangsstufe (VERA 3) dabei im landesweiten Vergleich ein (bitte jeweils für die Jahre 2012 und 2013 aufschlüsseln)?“

Die Landesregierung beantwortete diese Fragen unter dem 08.10.2013 (LT-Drs. 16/4150) wie folgt:

„Die Ergebnisse der Vergleichsarbeiten werden im Auftrag des MSW vom Zentrum für empirische Bildungsforschung, Landau, ausgewertet und den Schulen unmittelbar zur Verfügung gestellt. Die gewünschten Informationen liegen der Landesregierung nicht vor. Um sie zu beschaffen, müssten von der Landesregierung aufwändige und kostenträchtige Auswertungen in Auftrag gegeben werden. Dies ist in dem für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage vorgesehenen Zeitraum nicht möglich.“

III. Kleine Anfrage 1662 (Abstimmungsverhalten der nordrhein-westfälischen Landesregierung im Bundesrat)

Die Kleine Anfrage 1662 (LT-Drs. 16/4131) vom 30.09.2013 enthielt folgende Fragen des Abgeordneten Wedel an die Landesregierung:

„1. Wie hat Nordrhein-Westfalen sich in der 914. Sitzung des Bundesrats vom 20. September 2013 jeweils zu den einzelnen Abstimmungsfragen verhalten?“

2. Inwieweit ist die Landesregierung bereit, zukünftig unaufgefordert den Landtag zeitnah nach jeder Bundesratssitzung mittels einer Vorlage über das dortige Abstimmungsverhalten des Landes Nordrhein-Westfalen zu informieren?“

Die Landesregierung beantwortete diese Anfrage am 17.10.2013 (LT-Drs. 16/4245) wie folgt:

„Wegen des inhaltlichen Zusammenhangs werden die Fragen zusammengefasst beantwortet:

Nordrhein-Westfalen wirkt – wie die übrigen Länder – gemäß Artikel 50 des Grundgesetzes bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union durch den Bundesrat mit. Der Bundesrat ist ein Verfassungsorgan des Bundes. Seine Entscheidungen sind deshalb nicht einzelnen Ländern zuzuordnen, sondern das Ergebnis des Meinungsbildungsprozesses und der Entscheidungsfindung des Bundesverfassungsorgans Bundesrat. Dies bringt der Bundesrat auch dadurch zum Ausdruck, dass das Abstimmungsverhalten der einzelnen Landesregierungen regelmäßig nicht protokolliert wird. Vielmehr wird das Abstimmungsergebnis (in der Regel) lediglich mit „Mehrheit“ oder „Minderheit“ festgehalten. Lediglich bei der Wahl des Präsidenten oder bei Abstimmungen zu verfassungsändernden Gesetzen oder auf Verlangen eines Landes wird davon abgewichen.

Grundlage der Unterrichtung über die Angelegenheiten des Bundesrates seitens der Landesregierung an den Landtag ist im Übrigen Nummer IV. der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages durch die Landesregierung“ vom 13. Dezember 2012 (Drs. 16/1724). Diese demnach erst vor kurzer Zeit im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit beider Seiten getroffene Vereinbarung ist das Ergebnis eines ausführlichen Diskussions- und Abwägungsprozesses zwischen Landtag und Landesregierung. Dabei haben Landtag und Landesregierung Einvernehmen darüber erzielt, dass zur Unterrichtung des Landtags über Bundesratsangelegenheiten die Übersendung von Tagesordnungen der Plenarsitzungen des Bundesrates und deren Erläuterungen gehören. Ebenso werden Termine und Tagesordnungen der Fachausschüsse an den Landtag übermittelt. Darüber hinaus informiert die Landesregierung über eigene Bundesratsinitiativen parallel zur Einbringung in den Bundesrat und

erstattet im Hauptausschuss des Landtages jährlich oder bei Bedarf zwei- bis dreimal jährlich Bericht über die bedeutsamen Bundesratsangelegenheiten. Über diese vereinbarten regelmäßigen Informationen hinaus ist die Landesregierung entsprechend der Staatspraxis bereit, im Einzelfall auf konkrete Anfrage über ihr Verhalten in den Abstimmungen des Bundesrates Auskunft zu geben.“

C. Gutachten

I. Verfassungsrechtlicher und verfassungsgerichtlicher Umfang und Grenzen der Antwortpflicht der Landesregierung NRW bei Kleinen Anfragen

Im Rahmen eines von Prof. Dr. Heinrich Lang im Dezember 2013 im Auftrag des Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienstes des Landtags Nordrhein-Westfalen erstellten „Rechtsgutachten zu Grund und Grenzen auf die Tätigkeit des sog. Effizienzteams bezogener parlamentarischer Informationsrechte“ wurde die Reichweite der Antwortpflicht bei Kleinen Anfragen bereits erläutert, so dass im Wesentlichen auf die dort genannten Ausführungen zu Umfang und Grenzen der Antwortpflicht verwiesen werden kann (S. 7-19).

Das parlamentarische Fragerecht ist in der nordrhein-westfälischen Landesverfassung nicht ausdrücklich geregelt. Nach allgemeiner Auffassung ist es jedoch Bestandteil des Abgeordnetenstatus² und damit in Art. 30 Abs. 2 LVerfG NRW i.V.m. § 92 GO LT NRW bezüglich Kleiner Anfragen verfassungsrechtlich verankert. Hierbei besteht ein Spannungsfeld im Bereich der Gewaltenteilung zwischen der parlamentarischen Kontrollfunktion, welche die Abgeordneten unter anderem durch ihr Fragerecht wahrnehmen, und der exekutiven Tätigkeit der Landesregierung.³ Außerdem liegt ein Informationsgefälle bei Ausübung der Kontrolltätigkeit zulasten der einzelnen Abgeordneten vor, da diesen regelmäßig weniger Kenntnisse zur Verfügung stehen als der mit einem großen Verwaltungsapparat ausgestatteten Landesregierung.

Grundsätzlich sind Anfragen von Abgeordneten des Landtages Nordrhein-Westfalen nach der Rechtsprechung des VerfGH NRW „vollständig und wahrheitsgemäß“ zu beantworten.⁴

Es ergeben sich Grenzen bei der Antwortpflicht aus der *Funktion des Fragerechts*, aufgrund von *Grundrechten Dritter* oder *Staatsgeheimnissen*, sowie wegen des *Grundsatzes gegenseitiger Rücksichtnahme* im Sinne der Organtreue.⁵ Zu letzterem Grundsatz zählt der Schutz exekutiver Eigenverantwortung.

² Klein, in: Maunz/Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 43 Rn. 82, 86.

³ Schönenbroicher/Rosbach, in Heusch/Schönenbroicher, Die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, Art. 54 Rn. 23.

⁴ VerfGH NRW, Urteil vom 19.08.2008 - 7/07 -, NVwZ-RR 2009, 41 (43).

⁵ VerfGH NRW, Urteil vom 19.08.2008 - 7/07 – a.a.O..

II. Gründe für die Verweigerung von Angaben zu Kleinen Anfragen durch die Landesregierung sowie Abwägungs- und Begründungsanforderungen

Eine Einschränkung des Fragerechts folgt unter anderem aus seiner Funktion. Es dient keinem Selbstzweck, sondern soll bestehende Wissens- und Informationsunterschiede zwischen Abgeordneten und Regierung ausgleichen⁶. Die Landesregierung muss aus diesem Grunde nur auf Fragen antworten, die innerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegt, wobei dieser Bereich weit zu verstehen ist⁷. Fragen, zu denen sie von vorneherein nichts wissen kann, muss sie nicht beantworten. Gleiches gilt für ausforschende Fragen „ins Blaue hinein“.

Aus der alle Verfassungsorgane und ihre Gliederungen treffenden Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme folgt, dass die Antwortpflicht der Landesregierung auf solche Informationen beschränkt ist, die ihr vorliegen oder von ihr mit zumutbarem Aufwand beschafft werden können.⁸

Einer Realisierung des Fragerechts können ferner von Art. 14 GG erfasste Geheimhaltungsinteressen, aber auch sonstige grundrechtliche Berechtigungen entgegenstehen.⁹

Schließlich darf die Regierung Angaben zu Kleinen Anfragen unter Berufung auf den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung (Arkanbereich) verweigern. Durch einen solchen unausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich soll zum einen die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Regierung vor einer überbordenden Informations- und Fragerechten geschützt werden. Zum anderen setzt die Verantwortung der Regierung gegenüber dem Parlament und dem Volk notwendigerweise einen Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung voraus. Von ihm werde namentlich die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen und damit vornehmlich die ressortübergreifenden und – internen Abstimmungsprozesse erfasst.¹⁰

Im Bereich exekutiver Eigenverantwortung ist unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BVerfG zwischen „abgeschlossenen“ und „laufenden“ Vorgängen zu differenzieren.¹¹ Es kommt in allen Fällen maßgeblich darauf an, ob die Entscheidungsautonomie der Regierung durch die Auskunft betroffen ist.

⁶ VerfGH NRW, Urteil vom 4.10.1993 – 15/92 -, a.a.O.; Lang, a.a.O., S. 13.

⁷ Klein, in: Maunz/Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 43 Rn. 102

⁸ SächsVerfGH, Beschluss vom 16.04.1998 – Vf. 19-I-97 -, LKV 1998, 315 f.; BbgVerfG, Beschluss vom 16.11.2000 – 31/00 -, NVwZ 2001, 556.

⁹ Prof. Dr. Lang, Rechtsgutachten, Seite 13.

¹⁰ Prof. Dr. Lang, Rechtsgutachten, Seite 15, m.w.N..

¹¹ BVerfG, Beschluss vom 17.06.2009 – 2 BvE 3/07 -, NVwZ 2009, 1353 (1356).

Bei laufenden Verwaltungsvorgängen besteht grundsätzlich kein Informationsanspruch. Dies gilt auch für die Vorbereitung von Regierungshandlungen. Bei abgeschlossenen Verwaltungsvorgängen ist dagegen in der Regel ein Informationsanspruch gegeben. Dabei ist in allen Fällen eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.¹²

Überdies hat der VerfGH NRW entschieden, dass eine Antwort der Regierung dann nicht erfolgen muss, wenn die an sie gerichteten Fragen in einem laufenden oder unmittelbar bevorstehenden Untersuchungsverfahren geklärt werden sollen.¹³

Wird die Beantwortung einer parlamentarischen Frage aus einem der oben genannten Gründe abgelehnt, so ergibt sich nach der Rechtsprechung des BVerfG¹⁴ eine Pflicht zur substantiierten und nachvollziehbaren Darlegung der Ablehnungsgründe. Es bedarf einer „der jeweiligen Problemlage angemessenen ausführlichen Begründung“, um das Parlament dazu zu befähigen zu beurteilen, ob die Aussageverweigerung berechtigt ist oder ob weitere Schritte – namentlich eine verfassungsgerichtliche Prüfung – zu unternehmen sind.

Pauschale Hinweise auf den Arkanbereich genügen hierbei ebenso wenig wie die bloße Behauptung der Geheimhaltungsbedürftigkeit eines Vorgangs. Die Antwort auf eine parlamentarische Anfrage ist an dem Zweck der Kontrolle der Regierung durch das Parlament orientiert. Die Kontrollfunktion des Abgeordneten gegenüber Regierungshandeln umfasst auch die Möglichkeit zu prüfen, ob die Regierung eine inhaltliche Beantwortung zu Recht verweigert hat. Hiervon ausgehend muss sie dem Abgeordneten mit einer dem jeweiligen Einzelfall angemessenen Begründungstiefe die Beurteilung und Entscheidung ermöglichen, ob er die Verweigerung der inhaltlichen Antwort akzeptiert oder in welcher anderen Weise er auf sie reagieren will. Voraussetzung hierfür ist, dass die Begründung so beschaffen ist, dass der Abgeordnete an ihr sein Verhalten ausrichten kann,

Dazu bedarf es in Fällen, in denen der Regierung ein Ermessensspielraum eingeräumt ist, etwa bei einer Unzumutbarkeit inhaltlicher Beantwortung, einer Darlegung der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen, die sie zu der Verweigerung bewogen haben. So muss erkennbar sein, welche Erwägungen in Bezug auf welche Tatsachen angestellt worden sind. Wie ausführlich die Begründung auszufallen hat, bestimmt sich nach dem Einzelfall.

Stützt die Landesregierung die inhaltliche Nichtbeantwortung der Anfrage auf Umstände, zu denen ihr ein Einschätzungsspielraum bzw. Ermessen eingeräumt ist, so hat sie insoweit die tragenden Erwägungen darzulegen, aus denen sie die Antwort verweigert. Für den anfragenden Abgeordneten (und im Falle einer gerichtlichen

¹² Prof. Dr. Lang, Rechtsgutachten, Seite 19; ebenso Hahn-Lorber, Reichweite der Informationsansprüche, NWVBI 2013, 429 (435).

¹³ VerfGH NRW, Urteil vom 4.10.1993 – 15/92 -, NVwZ 1994, 678 (679).

¹⁴ BVerfG, Beschluss vom 17.06.2009 – 2 BvE 3/07 -, a.a.O..

Überprüfung für die Gerichte) muss erkennbar sein, welche Erwägungen in Bezug auf welche Tatsachen angestellt worden sind.¹⁵ Das Hamburgische Verfassungsgericht hat hierzu zusammenfassend ausgeführt:

„Jedenfalls darf die Begründung nicht inhaltsleer sein, sondern muss eine Sachaussage enthalten, darf nicht formelhaft sein, sondern muss spezifischen Einzelfallbezug haben, und muss nachvollziehbar sein, also überprüfbare Anknüpfungstatsachen benennen.“¹⁶

III. Zwingende Wahl eines alternativen Verfahrens vor einer Antwortversagung

Stuft die Landesregierung die Beratung einer Großen Anfrage, die Antwort auf eine mündliche oder dringliche Anfrage oder die Beantwortung einer Frage in öffentlicher Sitzung des Landtags oder eines Ausschusses ganz oder teilweise als geheimhaltungsbedürftig ein, erfolgt gemäß § 96 Abs. 1 S. 1 GO LT NRW die Beratung bzw. erteilt sie die Antwort, soweit sie als geheimhaltungsbedürftig eingestuft wird, auf Verlangen des Anfragenden in einem zuständigen Ausschuss in nicht öffentlicher oder vertraulicher Sitzung.

Soweit nach § 96 Abs. 1 S. 2 GO LT NRW eine Antwort auf eine Kleine Anfrage ganz oder teilweise als vertraulich eingestuft wird, findet das Verfahren nach § 7 Archiv- und Benutzungsordnung Anwendung. Demnach gelten die dort genannten Schutzbestimmungen für vertrauliche Dokumente.

§ 96 GO LT NRW beinhaltet dem Wortlaut zufolge keine ausdrückliche Regelung, nach welcher vor einer Antwortversagung eines der dort genannten Verfahren vorrangig zwingend gewählt werden müsste.

Nach der Rechtsprechung des VerfGH NRW hat die Landesregierung aber im Rahmen der Abwägung zwischen Informations- und Geheimhaltungsinteresse auch ohne einen darauf gerichteten besonderen Antrag die Möglichkeit einer Unterrichtung in nichtöffentlicher, vertraulicher oder geheimer Form in Betracht zu ziehen, wenn ein Abgeordneter im Wege der Kleinen Anfrage Auskunft über einen geheimhaltungsbedürftigen Gegenstand begehrt.¹⁷ In dieser Situation muss vor einer Versagung der Antwort vorrangig die Änderung der Form erwogen werden.

Es ist problematisch, ob die Wahl eines anderen Informationsverfahrens auch in sonstigen Fällen gilt, wenn also die begehrte Information nicht der Geheimhaltung unterliegt (im Rahmen der Fallgruppe des Schutzes der Grundrechte Dritter), sondern unter Berufung auf den Grundsatz gegenseitiger Rücksichtnahme oder die

¹⁵ HbgVerfG, Urteil vom 21.12.2010 – HVerfG 1/10 -, a.a.O..

¹⁶ HbgVerfG, Urteil vom 21.12.2010 – HVerfG 1/10 -, a.a.O..

¹⁷ VerfGH NRW, Urteil vom 19.08.2008 - 7/07 -, a.a.O..

Funktion des Fragerechts verweigert wird. Der VerfGH NRW ist der Ansicht, dass das in der Äußerung einer Kleinen Anfrage enthaltene Begehren nach schriftlicher Antwort regelmäßig als Minus den Wunsch nach Unterrichtung in sonstiger Weise einschließt, wenn anders dem Informationsanliegen nicht entsprochen werden kann.¹⁸

Für die nicht geheimhaltungsrelevanten Fälle enthält die GO LT NRW jedoch keine andere Verfahrensregelung. Eine denkbare analoge Anwendung¹⁹ des Verfahrens aus § 96 GO LT NRW setzt eine planwidrige Regelungslücke und eine vergleichbare Interessenlage voraus. Das Gebot wechselseitiger Rücksichtnahme kann allerdings mit dem Schutz der Grundrechte Dritter nicht verglichen werden. Während die Geheimhaltung vor einer Veröffentlichung schützen soll, zielt die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme darauf ab, die Regierungstätigkeit im Sinne der Gewaltenteilung insbesondere vor einem ausufernden Zugriff des Parlaments zu bewahren.²⁰ Zum Schutz der Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Regierung ist eine Unterrichtung in nichtöffentlicher, vertraulicher oder geheimer Form nicht geeignet. Ebenso wenig hilft diese Form der Unterrichtung bei Fragen weiter, die keinen Bezug zum Verantwortungsbereich der Landesregierung haben. Die Anwendung des Verfahrens nach § 96 GO LT NRW auf andere Fallgruppen kommt danach nicht in Betracht, zumal die GO LT NRW als Binnenrecht des Landtages keine Bindungswirkung gegenüber den übrigen Akteuren im parlamentarischen Verfahren – namentlich den Mitgliedern der Landesregierung - entfaltet.²¹

Weitere alternative Verfahren sind nicht ersichtlich.

¹⁸ VerfGH NRW, Urteil vom 19.08.2008 - 7/07 -, a.a.O..

¹⁹ vgl. Würdinger, Ausnahmenvorschriften sind analogiefähig!, JuS 2008, 949.

²⁰ vgl. Voßkuhle/Kaufhold, Grundwissen – Öffentliches Recht: Der Grundsatz der Gewaltenteilung, JuS 2012, 314 (315).

²¹ Thesling, in: Heusch/Schönenbroicher, Die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, Art. 38 Rn. 5.

IV. Mögliche Verletzung von Ansprüchen des Fragestellers

Die mögliche Verletzung des parlamentarischen Fragerechts wird jeweils getrennt bezüglich der Kleinen Anfragen 1336, 1610 und 1662 untersucht.

1. Kleine Anfrage 1336

Bei der Kleinen Anfrage 1336 ist zu erkennen, dass die Landesregierung eine Antwort auf die dort genannten Fragen unter Hinweis auf den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung ablehnte. Darüber hinaus stufte sie die Arbeit des Effizienzteams als nicht abgeschlossenen Vorgang ein und fasste darunter auch die einzelnen konkreten Empfehlungen des Effizienzteams.

Zu dieser Frage kann auf das Ergebnis des oben genannten Rechtsgutachtens, S. 34, verwiesen werden. Auf der Grundlage dieses Gutachtens stellt sich die Verweigerung der Antwort mit der gegebenen Begründung als Verstoß gegen das parlamentarische Fragerecht dar. Die Tätigkeit des Effizienzteams als solche lässt sich nicht dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung zuordnen. Der Grund hierfür liegt darin, dass innerhalb des „Effizienzteams“ auch Abgeordnete des nordrhein-westfälischen Landtages aus der Regierungsfraktion mitwirken. Damit hat die Landesregierung Dritte in ihren Tätigkeitsbereich einbezogen und den Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung selbst preisgegeben.

Nach Auffassung von Prof. Dr. Lang kommen zudem konkrete Empfehlungen des Effizienzteams als abgeschlossene Vorgänge in Betracht. Bei abgeschlossenen Sachverhalten genießt das Informationsverlangen in der Regel Vorrang.

Mit der schlichten Behauptung, bei der Arbeit des Effizienzteams und den einzelnen konkreten Empfehlungen des Effizienzteams handele es sich um nicht abgeschlossene Vorgänge, genügt die Landesregierung ihrer Begründungspflicht nicht. Insoweit hätte substantiiert dargelegt werden müssen, welche konkreten Vorgänge die Landesregierung aus welchen Gründen als nicht abgeschlossen ansieht. Ohne eine solche Begründung besteht für den anfragenden Abgeordneten keinerlei Möglichkeit sachgerecht zu beurteilen, ob er die Entscheidung der Landesregierung akzeptieren oder ob er dagegen vorgehen will.

Die Landesregierung hat die Beantwortung der Kleinen Anfrage 1336 zu Unrecht verweigert und den Abgeordneten damit in seinem Frage- und Informationsrecht verletzt. Ferner genügt die Begründung nicht den Anforderungen, die die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung hierfür aufgestellt hat.

2. Kleine Anfrage 1610

Mit seiner Kleinen Anfrage wollte der Abgeordnete Wedel Auskünfte darüber erlangen, welche zehn Grundschulen im Kreis Mettmann bei den Vergleichsarbeiten

im Rahmen der zentralen Lernstandserhebungen in der Jahrgangsstufe 3 insgesamt und in einzelnen Fächern am besten abgeschnitten haben, aufgeschlüsselt nach der Reihenfolge der Schulen jeweils für die Jahre 2012 und 2013.

In ihrer Antwort verwies die Landesregierung darauf, dass ihr die gewünschten Informationen nicht vorlägen. Um sie zu beschaffen, müssten aufwändige und kostenträchtige Auswertungen in Auftrag gegeben werden. Dies sei in dem für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage vorgesehenen Zeitraum nicht möglich.

Die gewünschten Auskünfte wurden damit nicht erteilt. Mit ihrer Begründung stützt sich die Landesregierung der Sache nach auf den Grundsatz gegenseitiger Rücksichtnahme. Wegen der Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme ist die Antwortpflicht der Landesregierung auf solche Informationen beschränkt, die ihr vorliegen oder von ihr mit zumutbarem Aufwand beschafft werden können.²²

Hinsichtlich der Bewertung, ob die Beschaffung oder Aufbereitung von Informationen einen unzumutbaren Aufwand darstellen würde, steht der Regierung ein Ermessensspielraum zu.²³ Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist unter anderem zu berücksichtigen, dass für die Beantwortung Kleiner Anfragen gem. § 92 GO LT lediglich ein begrenztes Zeitfenster zur Verfügung steht.²⁴

Wie sich den Vorbemerkungen der Kleinen Anfrage sowie der Landesregierung entnehmen lässt, wurden die Lernstandserhebungen aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Kultusministerkonferenz bundesweit durchgeführt. Die Auswertung der Tests erfolgt durch das Projekt VERA der Universität Landau. Die Ergebnisse der Vergleichsarbeiten werden den Schulen unmittelbar zur Verfügung gestellt.

Bei dieser Sachlage liegen die vom Fragesteller gewünschten Informationen, die auf einen Vergleich der Grundschulen im Kreis Mettmann und landesweit abzielen, der Landesregierung nicht vor. Das Zentrum für empirische Bildungsforschung in Landau wertet nur jeweils die Vergleichsarbeiten einer Schule aus und meldet sie unmittelbar an diese und nicht an die Landesregierung zurück. Ein Quervergleich der Schulen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch die Universität Landau wird ebenfalls nicht vorgenommen.

Zwar mögen die begehrten Angaben von der Landesregierung beschafft werden können, weil die auswertende Stelle in Landau im Auftrag des Ministeriums für Schule und Weiterbildung tätig ist. Unter den nach dem Inhalt der Kleinen Anfrage bekannten Umständen ist es jedoch nachvollziehbar, dass sich die Landesregierung insoweit auf die Unzumutbarkeit inhaltlicher Beantwortung beruft. Für die schriftliche

²² SächsVerfGH, Beschluss vom 16.04.1998 – Vf. 19-I-97 -, LKV 1998, 315 f.; BbgVerfG, Beschluss vom 16.11.2000 – 31/00 -, NVwZ 2001, 556.

²³ HbgVerfG, Urteil vom 21.12.2010 – HVerfG 1/10 -, NVwZ-RR 2011, 425 (426).

²⁴ VerfGH NRW, Urteil vom 19.08.2008 – 7/07 -, a.a.O..

Beantwortung Kleiner Anfragen stehen nach § 92 Abs. 3 Satz 2 GO LT vier Wochen zur Verfügung. In dieser Zeit müssten zunächst wegen des gewünschten landesweiten Vergleichs die Ergebnisse der Vergleichsarbeiten sämtlicher nordrhein-westfälischen Grundschulen beschafft werden. Selbst wenn diese Daten gesammelt bei der Uni Landau zur Verfügung stünden, wäre im nächsten Schritt eine Auswertung der Informationen bezogen auf jede einzelne Grundschule im Kreis Mettmann vorzunehmen und sodann bezogen auf jedes einzelne Fach. Anschließend hätte nach den Jahren 2012 und 2103 differenziert und sodann eine Rangfolge der einzelnen Ergebnisse erstellt werden müssen. Darüber hinaus wäre ein landesweiter Vergleich der Grundschulen anzustellen gewesen, um die Position der zehn besten Schulen im Kreis Mettmann ermitteln zu können.

Dass diese – in Auftrag zu gebenden - Auswertungen einen erheblichen Zeit- und Kostenaufwand erfordern und deshalb die Kleine Anfrage nicht innerhalb des vorgesehenen Zeitraums von vier Wochen beantwortet werden kann, ist plausibel. Vor diesem Hintergrund ist die Antwortverweigerung durch die Landesregierung nicht ermessensfehlerhaft.

Demzufolge liegt keine Verletzung des Frage- und Informationsanspruchs des Abgeordneten vor.

3. Kleine Anfrage 1662

Die Kleine Anfrage 1662 enthält zwei Fragen. Mit der ersten Frage verlangt der Abgeordnete Fragesteller Auskunft über das Abstimmungsverhalten der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen in der 914. Sitzung des Bundesrates vom 20.09.2013 zu den einzelnen Abstimmungsfragen. Unter Ziffer 2 begehrt er Auskunft zu der Bereitschaft der Landesregierung, zukünftig den Landtag unaufgefordert nach jeder Bundesratssitzung über das Abstimmungsverhalten des Landes Nordrhein-Westfalen zu informieren.

Auf die zweite Frage hat die Landesregierung mitgeteilt, dass sie über die in der Parlamentsinformationsvereinbarung vom 13.12.2012 hinaus vorgesehenen regelmäßigen Informationen hinaus entsprechend der Staatspraxis bereit sei, im Einzelfall auf konkrete Anfrage über ihr Verhalten in den Abstimmungen des Bundesrates Auskunft zu geben. Die Frage des Abgeordneten wurde damit – wenn auch möglicherweise nicht mit dem gewünschten Ergebnis – vollumfänglich dahingehend beantwortet, dass die Landesregierung nicht unaufgefordert über ihr Abstimmungsverhalten im Bundesrat informieren wird. Eine Verletzung des Fragerechts des Abgeordneten scheidet bei Erfüllung der Antwortpflicht der Landesregierung aus.

Ungeachtet der ausdrücklich erklärten Bereitschaft zur Auskunft über ihr Abstimmungsverhalten auf konkrete Anfrage im Einzelfall hat die Landesregierung

auf die Frage 1 nach ihrem Abstimmungsverhalten in der 914. Sitzung des Bundesrats vom 20.09.2013 kein Ergebnis mitgeteilt. Begründet wurde die Verweigerung der Antwort ebenfalls nicht. Ungeachtet der Frage, ob die Antwortpflicht der Landesregierung hier eingeschränkt war oder nicht, steht daher jedenfalls fest, dass die Anforderungen an die Beantwortung des Informationswunsches des Abgeordneten nicht erfüllt sind. Keine Begründung genügt den Begründungs- und Substantiierungslasten der Regierung in keinem Fall.

Eine Einschränkung der Antwortpflicht könnte sich aus der staatlichen Kompetenzverteilung ergeben. Nach Art. 50 GG wirken die Länder durch den Bundesrat bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes mit. Diese Mitwirkung wird durch die Mitglieder der Landesregierung vermittelt. Beim Bundesrat handelt es sich um ein Verfassungsorgan des Bundes, so dass seine Handlungen und Beschlüsse solche des Bundes und nicht der Länder sind.²⁵

Die Staatspraxis leitet aus dem Recht der Landesregierung, ihre Vertreter im Bundesrat zu bestellen und abzurufen, ein Recht der Landesregierung zu Weisungen an ihre Mitglieder im Bundesrat ab. Das besagt jedoch noch nichts dafür, dass das Landesparlament oder gar das Landesvolk zu einem Hineinwirken in die Entscheidungen des Bundesrates befugt seien. Wenn die Landesregierung über „Weisungen“ an ihre Mitglieder, die die Landesregierung im Bundesrat vertreten, Einfluss auf die Staatswillensbildung im Bund nehmen kann, so handelt es sich jedenfalls nicht um ein Übergreifen in die Wahrnehmung von Kompetenzen des Bundes, sondern um das Tätigwerden eines Landesorgans, das durch die Struktur des Bundesrats von Bundesverfassungen wegen berufen ist, mittelbar an der Bildung des Bundeswillens mitzuwirken.²⁶

Behandelt der Landtag Vorgänge im Bundesrat, so befasst er sich mit der ihm gegenüber verantwortlichen Regierung, nicht hingegen mit Bundesangelegenheiten. Maßnahmen des Landesparlaments können unter dem Gesichtspunkt der bundesstaatlichen Ordnung nicht als ein Hinübergreifen in Zuständigkeiten des Bundes qualifiziert werden.²⁷ Aus Art. 50 GG kann deshalb geschlossen werden, dass durch das Grundgesetz die parlamentarische Kontrolle der Landesregierung durch das Parlament nicht beschränkt werden sollte.

Die Kontrollbefugnis des Landtags könnte aufgrund des Grundsatzes der Gewaltenteilung eingeschränkt sein. Das wäre dann der Fall, wenn die Tätigkeit der Landesregierung im Bundesrat, und damit auch das Abstimmungsverhalten, dem Kernbereich der Regierungstätigkeit zuzuordnen wäre.

Zum Eigenbereich oder Kernbereich der Exekutive gehörende Kompetenzen sind schon kraft des funktionentrennenden Grundsatzes der Gewaltenteilung zur

²⁵ So die herrschende Meinung in der Literatur, Maunz/Scholz, in: Maunz/Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 50 Rn. 6 m.w.N.

²⁶ BVerfG, Beschluss vom 30.07.1958 – 2 BvF 3/58, 2 BvF 6/58 -, a.a.O..

²⁷ BVerfG, Beschluss vom 30.07.1958 – 2 BvF 3/58, 2 BvF 6/58 -, a.a.O..

ausschließlich eigenen Regelung und Entscheidung der Exekutive zugewiesen. Selbst wenn man den Beratungs- und Entscheidungsprozess der Landesregierung vor einer Abstimmung im Bundesrat hierunter fassen wollte, gilt dies jedenfalls nicht für eine im Bundesrat bereits getroffene Entscheidung. Der Kernbereichsschutz soll die Regierung davor bewahren, dass Dritte in Bereichen mitregieren, die der Regierung reserviert sind, indem sie etwa den Stand der Entscheidungsvorbereitung innerhalb der Regierung öffentlich machen und Einfluss auf die Entscheidung selbst nehmen können.²⁸ Für die Landesregierung bedeutet es hinsichtlich ihrer Entscheidungsfreiheit keinen Nachteil, eine bereits feststehende Haltung zu abgeschlossenen Fragen ihrer Bundesratstätigkeit zu offenbaren. Das Gewaltenteilungsprinzip begrenzt das Frage- und Informationsrecht der Abgeordneten des Landtags zum Abstimmungsverhalten der Landesregierung in vergangenen Bundesratssitzungen danach nicht.

Ein Geheimhaltungserfordernis besteht für das Abstimmungsverhalten eines Landes im Bundesrat ebenfalls nicht. Art. 52 Abs. 3 S. 3 GG bestimmt, dass der Bundesrat öffentlich verhandelt, so dass er (es sei denn die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen) auch öffentlich über Beratungsgegenstände abstimmt.

Die Landesregierung hätte die Frage 1 daher beantworten müssen. Die Ablehnung der Antwort zu Frage 1 war rechtswidrig und verletzt den Abgeordneten in seinem Frage- und Informationsrecht.

V. Vereinbarkeit der Antworten der Landesregierung mit dem Grundsatz substantiiertes und nachvollziehbarer Begründung

Die Ablehnung von Informationspreisgaben gegenüber einem parlamentarischen Auskunftsverlangen bedarf gemäß der Rechtsprechung des BVerfG der substantiierten und nachvollziehbaren Begründung durch die Regierung.²⁹ Auch nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen ist eine Begründung der Landesregierung für die Zurückweisung eines parlamentarischen Auskunftsverlangens erforderlich.³⁰ Dabei soll es der Einschätzungsprärogative der Landesregierung unterliegen, ob sie durch die verlangte Auskunft in ihrer Funktionsfähigkeit behindert würde.

1. Kleine Anfrage 1336

Insgesamt ist festzustellen, dass es auf die Begründung bezüglich der Kleinen Anfrage 1336 nicht ankommt, da hier ohnehin der Anspruch des Fragestellers auf

²⁸ Thesling, in: Heusch/Schönenbroicher, Die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, Art. 45 Rn. 10, m.w.N..

²⁹ BVerfG NVwZ 2009, 1353 (1362f.).

³⁰ VerfGH NRW, DVBl. 1994, 48 (50 f.); Klein, in: Maunz/Düring, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 43 Rn. 109.

vollständige und zutreffende Beantwortung seiner parlamentarischen Anfrage verletzt wurde.

Überdies fehlt es auch an einer sachgerechten Begründung für die Entscheidung der Landesregierung. Hierzu wird auf die Ausführungen unter IV.1 verwiesen.

2. Kleine Anfrage 1610

Die Landesregierung war nicht zur Beschaffung der begehrten Informationen verpflichtet. Sie hat ihre Antwort, weshalb die Kleine Anfrage nicht innerhalb des vorgesehenen Zeitraums von vier Wochen beantwortet werden kann, nachvollziehbar begründet. Die Antwort wird den Begründungsanforderungen gerecht.

3. Kleine Anfrage 1662

Frage 2 wurde von der Landesregierung beantwortet.

Frage 1 wurde ohne Begründung nicht beantwortet. Dies genügt nicht den Begründungs- und Substantiierungslasten der Regierung.

VI. Exekutive Eigenverantwortung bezüglich des „Effizienzteams“

Zu dieser Frage kann erneut auf das Ergebnis des oben genannten Rechtsgutachtens von Prof. Dr. Heinrich Lang, S. 34, verwiesen werden, wonach sich die Regierung bezüglich des „Effizienzteams“ nicht auf den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung berufen kann, da sie durch die Beteiligung einzelner Landtagsabgeordneter den Schutz des Kernbereichs selbst preisgegeben hat.

VII. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Das parlamentarische Auskunftsverlangen im Wege der Kleinen Anfrage beinhaltet einen generellen Anspruch auf Beantwortung. Dies gilt, soweit nicht aus der Funktion des Fragerechts, aufgrund von Grundrechten Dritter oder Staatsgeheimnissen oder wegen des Grundsatzes gegenseitiger Rücksichtnahme im Sinne der Organtreue als Ausprägung der Gewaltenteilung die Antwortpflicht begrenzt ist.
- Die Kleine Anfrage 1336 und Frage 1 der Kleinen Anfrage 1662 wurden von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen nicht in ausreichendem Maße und mit unzureichender Begründung beantwortet, sodass Verletzungen der verfassungsgemäßen Abgeordnetenrechte des Fragestellers vorliegen.
- Bei der Kleinen Anfrage 1336 besteht entgegen der Auffassung der Landesregierung schon kein Grund, wegen des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung eine Begrenzung der Antwortpflicht anzunehmen.
- Hinsichtlich der Kleinen Anfrage 1662 handelt es sich bei der geforderten Information über das Abstimmungsverhalten der Landesregierung am 20.9.2013 im Bundesrat um einen abgeschlossenen Vorgang, der grundsätzlich dem Fragerecht zugänglich ist. Ungeachtet ihrer Bereitschaft zur Beantwortung derartiger Anfragen im Einzelfall hat die Landesregierung hier nicht begründet, weshalb sie die Antwort verweigert.
- Bezüglich der Kleinen Anfrage 1610 fehlt es dagegen an einer Rechtsverletzung gegenüber dem Fragesteller, da die Landesregierung in diesem Fall nicht dazu verpflichtet ist, die ihr nicht vorliegenden, vom Fragesteller begehrten Informationen in aufwändiger und zeitintensiver Arbeit zu beschaffen. Dieses Problem hat sie auch in ihrer Begründung nachvollziehbar dargelegt.

D. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
Drs.	Drucksache
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GG	Grundgesetz
GO LT NRW	Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen
i.V.m.	in Verbindung mit
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NRW	Nordrhein-Westfalen
Rn.	Randnummer
S.	Satz, Seite
s.o.	siehe oben
VerfGH NRW	Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen
vgl.	vergleiche
Ziff.	Ziffer

E. Literaturverzeichnis

Hahn-Lorber, Marcus, Die Reichweite der Informationsansprüche des nordrhein-westfälischen Landtages gegenüber der Landesregierung, in: Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter 2013, S. 429-435.

Heusch, Andreas / Schönenbroicher, Klaus (Hrsg.), Die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, Siegburg 2010.

Lang, Heinrich, Rechtsgutachten zu Grund und Grenzen auf die Tätigkeit des sog. Effizienzteams bezogener parlamentarischer Informationsrechte, Parlamentarischer Beratungs- und Gutachtendienst des Landtags Nordrhein-Westfalen, Dezember 2013.

Maunz, Theodor / Düring, Günter (Begr.), Kommentar zum Grundgesetz, Loseblatt, München 2013.

Voßkuhle, Andreas / Kaufhold, Ann-Katrin, Grundwissen – Öffentliches Recht: Der Grundsatz der Gewaltenteilung, in: Juristische Schulung 2012, S. 314-316.

Würdinger, Markus, Ausnahmevorschriften sind analogiefähig!, in: Juristische Schulung 2008, S. 949-951.